



STADT
VAIHINGEN
AN DER ENZ

RELEVANZPRÜFUNG ARTENSCHUTZ
GEMÄß § 44 BNatSchG

ZUM BAUUNGSPLAN

„FLOSCH – ERWEITERUNG, VILLA CONRADT“

PLB: Vaihingen – 1.5

– STAND 15.12.2023 –

Relevanzprüfung Artenschutz

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Vaihingen an der Enz plant durch die Änderung von 3 bestehenden Bebauungsplänen die Erweiterung der Firma Katz zu ermöglichen. Hierzu soll der Bebauungsplan „Flosch – Erweiterung, Villa Conradt“ aufgestellt werden.

3. Ziel der Relevanzprüfung

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG wird das Plangebiet einer Vorprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird in einem ersten Schritt die Relevanz, d. h. ein mögliches Vorkommen der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ermittelt.

Die Relevanzprüfung erfolgte durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale und einer anschließenden Datenrecherche.

Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Hierbei wird dann das zu erwartende Artenspektrum durch Bestandserhebungen konkret erfasst, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können.

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die ein Vorkommen oder eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt im Rahmen der Relevanzprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4. Vorgehensweise

Es wird eine Abschichtung / Filter des prüfrelevanten Artenspektrums nach folgenden Kriterien durchgeführt:

1. Art entsprechend der Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL (LUBW, 07/2010) nicht vorkommend.
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg
3. Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter z. B. Moore, Wälder, FFH-LRT)
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. bei weit verbreiteten Vogelarten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Relevanzprüfung Artenschutz

5. Datenrecherche

Im Rahmen der Begehungen am 09. November 2023, 23. April 2024 und am 24. Juli 2024 wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst. Bei den Begehungen wurde auch auf ein Vorkommen von relevanten und sonstigen Arten geachtet.

Im Zuge der Datenrecherche wurden die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1997 - 2011) und der Säugetiere (Braun & Dieterlen 2003, Braun & Dieterlen 2005;) herangezogen.

Als weitere Datengrundlage wurden die über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, LAK Amphibien und Reptilien, Artensteckbriefe etc.) genutzt. Die Verbreitungskarten des BfN wurden ausgewertet.

6. Lage im Raum

Das Plangebiet liegt in innerstädtischer Lage der Stadt Vaihingen / Enz. Naturräumlich ist dieser Bereich dem Neckarbecken (Naturraum Nr. 123) zuzuordnen.



Relevanzprüfung Artenschutz



Geltungsbereich grün umrandet. Rot umrandet: Bereich in dem Eingriffe ermöglicht werden



Geplanter Parkplatzbereich, Foto vom November 2023

Relevanzprüfung Artenschutz

7. Habitatstrukturtypen

Im Südlichen Teil des Plangebiets befindet sich eine Villa mit parkartigem Garten und einiger größerer Einzelbäume wie Kiefer und Blutbuche sowie Ziersträuchern. Im nördlichen Teil befindenden sich zwei prägende Stieleichen, sowie weitere kleiner, heimische Bäume und Sträucher. Hier befindet sich auch ein kleiner Schuppen und ein Gebäude mit mehreren Garagen. Zwischen den Eichen und den Gebäuden ist eine wassergebundene Fläche, die als Parkplatz genutzt wird.

8. Konfliktvermeidende Maßnahmen**Zur Übernahme in die Baugenehmigung:****M1 Gehölzrodungen und Abrissarbeiten**

Die Rodung der Gehölze ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit und Aktivitätsphase von Fledermäusen zulässig. Geeigneter Zeitraum für die Rodung und Abriss von Gebäuden ist von November bis Februar eines jeden Jahres.

9. Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenwirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitategnung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenwirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Abschichtungskriterium:

P: X = Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Vorhabenswirkraum nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

A/H: Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets (**A**) der Art(en) oder innerhalb des Wirkraums sind die Habitatsprüche (**H**) der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

B: X = Betroffenheit von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden (z. B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, Vermeidungsmaßnahmen etc.)

! = In aktuell vorhandenem Gutachten aus den letzten 5 Jahren im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nicht ermittelt

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Artname, deutsch	Artname, wiss.	A/ H	B
Säugetiere (ohne Fledermäuse)				
	Wolf	<i>Canis lupus</i>	A	
	Biber	<i>Castor fiber</i>	H	
	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	A	

Relevanzprüfung Artenschutz

	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	H	
	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	A	
	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	A	
	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	H	
X	Artengruppe Fledermäuse	Microchiroptera		
Reptilien				
	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissima</i>	A	
	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	A	
	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	H	
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	H	
	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	A	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	H	
Amphibien				
	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	A	
	Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	H	
	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	A	
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	H	
	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	H	
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	H	
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	A	
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	A	
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	A	
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	H	
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	H	
Schmetterlinge				
	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	A	
	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	A	
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	H	
	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	A	
	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	A	
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	H	
	Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	A	
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	H	
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	H	
	Quendel Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	A	
	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	A	
	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	A	
Käfer				
	Alpenbock	<i>Rosalia apina</i>	A	
	Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	H	
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	A	
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	A	
Libellen				
	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	A	
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	A	
	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	H	
	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	A	
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	A	

Relevanzprüfung Artenschutz

Weichtiere				
	Bachmuschel	Unio crassus	H	
	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	A	
Pflanzen				
	Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	A	
	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	A	
	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	A	
	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	A	
	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	A	
	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	A	
	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	A	
	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	A	
	Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	A	
	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	A	
	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	A	
	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	A	

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

P	Vogelarten	H	B	Anmerkung
x	Brutvögel			Da Gebäude- und ggf. Sträucher und Bäume gerodet werden erfolgt eine vertiefende Untersuchung mit Bestandserfassung
	Rastvögel		x	Aufgrund der Siedlungslage, des sehr kleinen Flächenumfanges keine überregionale Bedeutung des Vorhabengebietes für Rast und Zugvögel sowie Wintergäste möglich
	Zugvögel		x	
	Wintergäste		x	

10. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial**Säugetiere - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

Für die im TK 25 Raster vorkommenden Arten Wildkatze, Haselmaus und Biber stellt der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitat dar. Für alle übrigen relevanten Säugetierarten stellt der Planungsraum kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Fledermäuse - Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.

Da Gebäude und ggf. Sträucher und Bäume abgerissen und gerodet werden erfolgt eine vertiefende Untersuchung mit Bestandserfassung..

Reptilien - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Der Bereich in dem Eingriffe durch den Bebauungsplan ermöglicht werden ist strak verschattet und stellt für alle europarechtlich geschützten Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet oder geeignetes Habitat dar.

Amphibien - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Amphibien nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet oder geeignetes Habitat dar.

Relevanzprüfung Artenschutz

Vogelarten - Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich.

Da Gebäude und ggf. Sträucher und Bäume abgerissen und gerodet werden erfolgt eine vertiefende Untersuchung mit Bestandserfassung.

Schmetterlinge - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet oder geeignetes Habitat dar.

Käfer - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Im Plangebiet sind keine Bäume mit Mulmbildung vorhanden, so dass ein Vorkommen von Eremiten ausgeschlossen werden kann. Alle Großbäume sind zudem durch eine Pflanzbindung gesichert.

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle übrigen europarechtlich geschützten Käferarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Libellen - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Plangebiet stellt für die Grüne Flussjungfer kein geeignetes Habitat dar.

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle übrigen europarechtlich geschützten Libellen nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Weichtiere - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Weichtiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Pflanzen - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

aufgestellt:

Vaihingen an der Enz, den 15.12.2023

Jochen Sieber, 61.2 Natur- und Klimaschutz